

II-5918 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7156-Pr 1/88

2706 IAB

1988 -11- 28

zu 2705 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
W i e n

zur Zahl 2705/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Freunde (2705/J), betreffend Akte Guggenberger, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die erste Anzeige gegen den in der Anfrage genannten Bürgermeister langte von privater Seite bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 8.9.1987 ein. Diese Anzeige wurde in der Folge durch sieben weitere Eingaben ergänzt. Sie betreffen alle den Vorwurf des Mißbrauches der Amtsgewalt im Zusammenhang mit den Bau- und Betriebsbewilligungen für ein in Klagenfurt errichtetes Kaufhaus und eine Tiefgarage.

Am 10.8.1987 erreichte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Strafanzeige des Rechnungshofes gegen den genannten Bürgermeister, in der ihm vorgeworfen wird, im Zusammenhang mit Bausachen einem Beamten rechtswidrige Weisungen erteilt zu haben.

Am 13.11.1987 kamen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt anonym Ablichtungen von Teilen von Baurechtsakten des Magistrats und der Behauptung von acht weiteren Verfehlungen zu.

- 2 -

Am 30.10.1987 erstattete eine Privatperson eine weitere Anzeige betreffend das Unterbleiben eines behördlichen Einschreitens gegen eine konsenslose Bauführung.

Weitere anonyme Anzeigen wurden am 11.1. und 30.5.1988 mit dem Inhalt erstattet, dem Inhaber eines Gewerbebetriebes sei gesetzwidrig die Leistung von Gemeindeabgaben erlassen worden.

Die letzte Anzeige wurde am 26.4.1988 von der eingangs genannten Privatperson erstattet, die Anrainerbeschwerden im Zusammenhang mit vier gewerbebehördlichen Verfahren zum Gegenstand hat.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat jeweils sicherheitsbehördliche Erhebungen veranlaßt. Auf Grund eines Berichtes der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 14.1.1988 hat die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Führung der Strafsache an sich gezogen, um etwaigen Vorwürfen der Befangenheit vorzubeugen, und am 26.4.1988 gerichtliche Vorerhebungen beim Landesgericht Klagenfurt gegen den Bürgermeister und zwei Beamte des Magistrates beantragt. Der Untersuchungsrichter hat diesen Anträgen entsprochen und die Akten am 23.9.1988 der Oberstaatsanwaltschaft Graz übermittelt.

Zu 3:

Die Akten befinden sich derzeit zur Prüfung der umfangreichen Erhebungsergebnisse bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz.

Zu 4 und 5:

Bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden werden keine statistischen Aufzeichnungen über Strafanzeigen gegen Bür-

- 3 -

germeister und die Art ihrer Erledigung geführt. Das nachstehende Zahlenmaterial ergibt sich aus Berichten sämtlicher Staatsanwaltschaften, die das Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der vorliegenden Anfrage eingeholt hat. Sie beruhen auf der persönlichen Erinnerung der einzelnen Sachbearbeiter und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit keine andere Erledigungsart vermerkt ist, wurde mit Anzeigezurücklegung oder Abgabe der Einstellungserklärung (§ 90 Abs.1 StPO) vorgegangen.

a) Oberstaatsanwaltschaft Wien

- 1980: 8, davon in einem Fall Anklageerhebung in Richtung des § 302 Abs.1 StGB; der Angeklagte wurde freigesprochen
- 1981: 10
- 1982: 8, davon in einem Fall Anklageerhebung in Richtung des § 302 Abs.1 StGB (rechtskräftiger Schuldspruch)
- 1983: 4
- 1984: 15, davon in drei Fällen Anklageerhebung in Richtung des § 302 Abs.1 StGB (zwei rechtskräftige Schuldsprüche, in einem Fall Abbrechung des Verfahrens gemäß § 412 StPO wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten)
- 1985: 11, davon in einem Fall Anklageerhebung in Richtung des § 302 Abs.1 StGB (rechtskräftiger Schuldspruch)
- 1986: 11, davon in einem Fall Erhebung einer Anklage in Richtung des § 302 Abs.1 StGB, die jedoch in der Folge wegen Änderung der Beweislage zugunsten des Angeklagten zurückgezogen werden mußte

- 4 -

1987: 20

1988: 22, davon sind in fünf Fällen gerichtliche Vorerhebungen anhängig, eine weitere Anzeige ist noch in Bearbeitung.

b) Oberstaatsanwaltschaft Graz:

1980: 2, davon in einem Fall Erhebung einer Anklage, von der der Angeklagte jedoch freigesprochen wurde

1981: 0

1982: 2

1983: 3

1984: 2

1985: 4

1986: 4, davon in je einem Fall Anklageerhebung in Richtung der §§ 146 ff., 311 StGB (nicht rechtskräftiger Schuldspruch im Sinn der Anklage), Erhebung einer Anklage in Richtung des § 302 Abs.1 StGB (Verfahren noch offen) und anhängige gerichtliche Vorerhebungen

1987: 8, davon in zwei Fällen Anklageerhebung in Richtung des § 302 Abs.1 StGB (Verfahren jeweils noch offen)

1988: 4, davon in einem Fall Veranlassung sicherheitsbehördlicher Erhebungen, die noch nicht abgeschlossen sind.

c) Oberstaatsanwaltschaft Linz:

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Linz sind den einzelnen Sachbearbeitern neun seit dem Jahr 1980 angefallene Strafsachen gegen Bürgermeister in Erinnerung, die jedoch nicht mit der erforderlichen Verlässlichkeit bestimmten Anfalls-

- 5 -

jahren zugeordnet werden können. In zwei Fällen wurden Anklagen in Richtung des § 302 Abs.1 StGB erhoben, die in einem Fall zu einem rechtskräftigen Schuldspruch und im anderen Fall zum rechtskräftigen Freispruch des Angeklagten geführt haben.

Bei den übrigen der Oberstaatsanwaltschaft Linz unterstellten Staatsanwaltschaften ergibt sich insgesamt folgendes Bild:

1980, 1981 und 1982: 0

1983: 1; in diesem Fall wurde die Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung beantragt; auf Grund ihrer Ergebnisse wurde schließlich die Einstellungserklärung (§ 109 Abs.1 StPO) abgegeben

1984: 3

1985: 3, davon in einem Fall Erhebung einer Anklage in Richtung des § 302 Abs.1 StGB, von der der Angeklagte jedoch freigesprochen wurde

1986: 3

1987: 4

1988: 2

d) Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck:

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurden seit dem Jahr 1980 mehrere Strafanzeigen gegen Bürgermeister wegen Verdachts des Verbrechens des Amtsmißbrauchs erstattet, die in einzelnen Fällen auch zur Einleitung von Strafverfahren und zu gerichtlichen Verurteilungen geführt haben. Konkret sind zwei rechtskräftige Schuldsprüche von Bürgermeistern wegen § 302 Abs.1 StGB aus dem Jahr 1988

- 6 -

bekannt. Darüber hinaus konnte ein einigermaßen verlässliches, nach Jahren aufgeschlüsseltes Zahlenmaterial nicht ermittelt werden.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Feldkirch sind seit 1980 nur zwei Strafanzeigen gegen Bürgermeister eingelangt, und zwar beide im Jahr 1986. Diese Anzeigen wurden jeweils gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt.

Zusammenfassend ergibt sich zur ersten Fragestellung im Rahmen der Frage 5., daß in ganz Österreich sieben seit dem Jahr 1980 ergangene, rechtskräftige Verurteilungen von Bürgermeistern wegen des Verbrechens des Amtsmißbrauchs ermittelt werden konnten.

25. November 1988

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.